

des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Einleitung eines Bewertungsverfahrens gemäß § 135 Absatz 1 Satz 1 und § 137c Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V):

Hochfrequenzablation des Endometriums mittels Netzelektrode bei Menorrhagie

Vom 20. November 2020

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 20. November 2020 folgenden Beschluss gefasst:

- I. Die Durchführung einer am 30. April 2020, letztmalig aktualisiert mit Eingang am 22. Juli 2020 gemäß § 137e Absatz 7 Satz 7 SGB V beantragten Erprobung der Hochfrequenzablation des Endometriums mittels Netzelektrode zur Behandlung von Patientinnen mit Menorrhagien wird abgelehnt, weil der Nutzen der gegenständlichen Methode bereits als hinreichend belegt angesehen werden kann.
- II. Ausgehend von einem Verfahren gemäß § 137e Absatz 7 SGB V wird gemäß § 137e Absatz 7 Satz 7 SGB V i.V.m. 1. Kapitel § 5 der Verfahrensordnung (VerfO) des G-BA ein Beratungsverfahren zur Bewertung der Hochfrequenzablation des Endometriums mittels Netzelektrode zur Behandlung von Patientinnen mit Menorrhagien gemäß § 135 Absatz 1 Satz 1 und § 137c Absatz 1 SGB V eingeleitet.
- III. Der Unterausschuss Methodenbewertung (UA MB) wird mit der Durchführung des Beratungsverfahrens nach I. unter Zugrundelegung des Zeitplans (s. Anlage 1) sowie mit der Ankündigung der Bewertung gemäß 2. Kapitel § 6 VerfO beauftragt.
- IV. Der UA MB kann das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen gemäß § 139a Absatz 3 Nummer 1 SGB V mit der Durchführung der Recherche, Darstellung und Bewertung des aktuellen medizinischen Wissenstandes im Rahmen des Beratungsverfahrens nach I. beauftragen.
- V. Der Beschluss tritt einen Tag nach Eintritt der Bestandskraft des Bescheids des G-BA vom 20. November 2020 zu einem Antrag vom 30. April 2020, letztmalig aktualisiert mit Eingang am 22. Juli 2020 auf Erprobung der Hochfrequenzablation des Endometriums mittels Netzelektrode zur Behandlung von Patientinnen mit Menorrhagien in Kraft. Der G-BA gibt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beschlusses im Bundesanzeiger und über seine Internetseite bekannt.

Berlin, den 20. November 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken